

**Maßnahmen gegen den Schleichverkehr in Wohngebieten:
Caracciolastraße - Zufahrt zur Schleißheimer Straße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01947 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes Nr. 24 Feldmoching-Hasenberg am 22.03.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 12541

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes Nr. 24 Feldmoching-
Hasenberg vom 11.09.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg hat am 22.03.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass gegen Schleichverkehr in der Caracciolastraße vorgegangen werden soll.

Die Caracciolastraße verläuft zwischen Rainfarnstraße und Schleißheimer Straße. Da sie keine direkte Verbindungsfunktion zwischen zwei größeren Verkehrsadern aufweist, bietet sie sich für einen evtl. Schleichverkehr nicht von vornherein an. Eine derartige Verbindungsfunktion weist vielmehr die nördlich davon gelegene Weitlstraße auf, in eingeschränktem Maß auch der südlich parallel zur Caracciolastraße verlaufende Straßenzug Gundermannstraße / Freudstraße.

Die Caracciolastraße ist bereits Teil einer Tempo-30-Zone; aufgrund des Linienbusverkehrs bestehen aber Vorfahrtsregelungen. Als weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung eines evtl. Schleichverkehrs käme daher nur eine Form von Sperre (z.B. für Lkws) in Frage.

Für Eingriffe in den fließenden Verkehr wie Sperren ist nach § 45 Abs. 9 StVO eine Gefährdung erforderlich, die erheblich über das (in einer Großstadt) übliche Maß hinausgeht.

Dafür gibt es in der Caracciolastraße derzeit keinen Anhaltspunkt.

In den letzten Jahren wurden bei der Polizei in der Caracciolastraße und deren Einzugsbereich insgesamt 45 Unfälle registriert. 10 davon waren mit Personenschäden (keine schweren Verletzungen) verbunden, 8 weitere sind als schwerwiegender Verkehrsverstoß einzustufen. Bei den übrigen 28 – also überwiegend – handelte es sich um leichtere Verkehrsverstöße wie Parkschäden oder Auffahrunfälle.

Im Verhältnis zum Gesamtverkehrsaufkommen in der Caracciolastraße muss dieses Unfallgeschehen im stadtweiten Münchner Vergleich als unauffällig und sogar unterdurchschnittlich bezeichnet werden. Auch unabhängig von der Unfallstatistik wurden keine anderweitigen erheblichen Verkehrsgefährdungen bekannt.

Verkehrsbeobachtungen durch die Polizei und die Erfahrungen der eingesetzten Kontaktbeamten ergaben für die letzten Jahre zwar eine geringfügige Zunahme von Schleichverkehr zu den Hauptverkehrszeiten, doch übersteigt dieser nicht das in einer Millionenstadt übliche und zumutbare Maß.

Bei derartigen Maßnahmen ist auch immer zu berücksichtigen, dass der Verkehr nicht einfach aus einer Straße in die nächste verdrängt werden darf, sondern eine geeignete Ableitung vorhanden sein muss. Auch dies ist im Fall der Caracciolastraße nicht gegeben, da der Verkehr nur auf die ohnehin schon stark belasteten und nicht mehr aufnahmefähigen Parallelstraßen Weitlstraße und Gundermannstraße / Freudstraße verlagert werden könnte.

Im Einvernehmen mit der Polizei sieht das Kreisverwaltungsreferat daher derzeit weder eine Notwendigkeit noch eine rechtliche Grundlage für weitergehende Verkehrsmaßnahmen in der Caracciolastraße.

Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist im Übrigen nicht nur in der Caracciolastraße zu beachten, sondern betrifft den gesamten Münchner Norden, wobei viele Straßen – im Gegensatz zum noch tragbaren Verkehrsaufkommen in der Caracciolastraße – bis an die Kapazitätsgrenzen ausgelastet sind.

Dieser Herausforderung kann nicht mit Verkehrsmaßnahmen in Einzelstraßen begegnet werden (die dann wiederum nur die anderen Straßen stärker belasten), sondern hier bedarf es zur Verbesserung eines weiträumigen Gesamtverkehrskonzeptes.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 18.04.2018 mit der Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes für den 24. Stadtbezirk beauftragt.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01947 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg am 22.03.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III – Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Für einzelne Verkehrsmaßnahmen liegt keine rechtliche Grundlage vor; die Gesamtproblematik kann nur im Rahmen eines Verkehrskonzeptes gelöst werden.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01947 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 24 Feldmoching-Hasenberg am 22.03.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Auerbach

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 24

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 24 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 24 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 24 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA III/14
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24